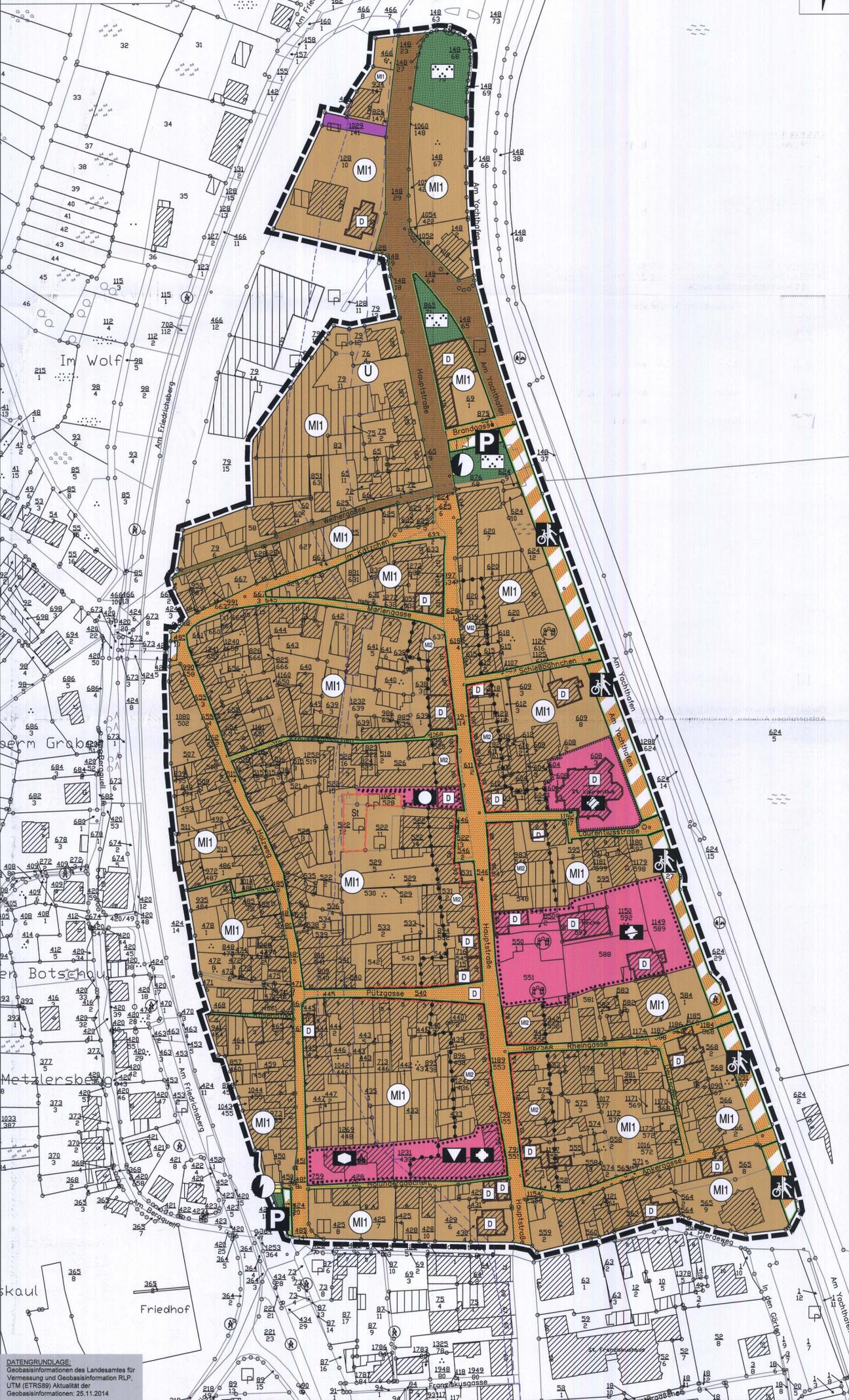


HINWEIS:
Die vorderen, seitlichen und hinteren Abstände von Bauvorhaben können außer durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen), zusätzlich durch die Bestimmungen des § 8 LBauO (RLP) eingeschränkt werden.



Zeichenerklärung

Die mit (H) gekennzeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzung

Nachrichtliche Darstellung

- 1080/502 Flurstücksnummer (H)
- Flurstücksgrenze (H)
- vorh. Hauptgebäude (H)
- vorh. Nebengebäude (H)

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO-)

- MI Mischgebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- Baulinie

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Bahnanlagen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Rad- und Fußweg

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

- Umgrenzung von Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet nach § 88 LWG
- nachrichtliches Überschwemmungsgebiet (HQ 200)

DATENGRUNDLAGE:
Geobasisinformationen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation RLP, UTM (ETRS89) Aktualität der Geobasisinformationen: 25.11.2014

Aufstellungsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates vom 15.09.2014 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 24.09.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Remagen, den 24.07.2018



(Herbert Georgi) Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Auf die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am 11.05.2016 durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden. Am 18.05.2016 wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung im Rahmen einer Informationsveranstaltung unterrichtet. Der Planentwurf konnte vom 19.05.2016 bis 24.06.2016 bei der Stadtverwaltung Remagen eingesehen werden. Mit Schreiben vom 10.05.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Remagen, den 24.07.2018



(Herbert Georgi) Bürgermeister

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs.3 BauGB

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB nebst Text und Begründung in der Zeit vom 27.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017 erneut zu jedermanns Einsicht offengelegen. Die Offenlegung wurde am 19.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht. Mit Schreiben vom 13.07.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Remagen, den 24.07.2018



(Herbert Georgi) Bürgermeister

Beschluss über den Bebauungsplan

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat am 25.09.2017 als Satzung beschlossen worden.

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung mit Textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt. Er tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Remagen, den 24.07.2018



(Herbert Georgi) Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.08.2018 bekannt gemacht worden. Mit diesem Datum ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Remagen, den 03.08.2018



(Herbert Georgi) Bürgermeister

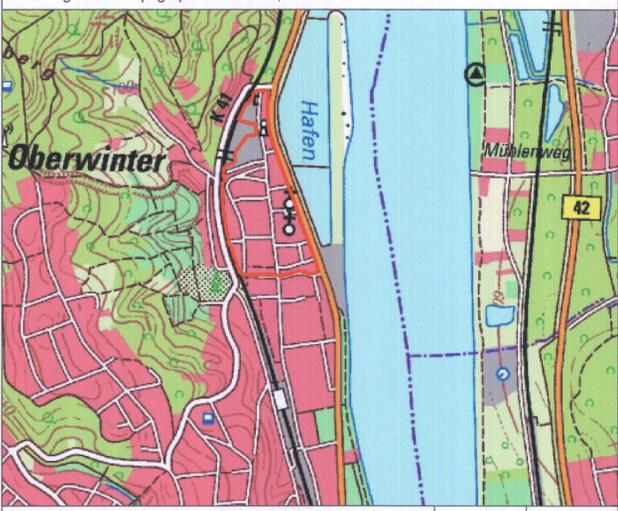
Stadt Remagen



Bebauungsplan "Ortskern Oberwinter"

Maßstab: 1:1.000 Gemarkung: Oberwinter Flur: 9,12

Auszug aus der topographischen Karte, Maßstab 1:10.000



Satzungsausfertigung	Sep. 2017	A.W.
Gehört zu den Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB	Sep. 2016	A.W.
Gehört zu den Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB	Nov. 2015	D.S.
Änderung	Datum	Name

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Fassbender Dipl.-Ing. A. Weber
 Brohlstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
 56556 Brohl-Lützing Fax: 02633/457277 Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de